



3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. November 1960

Vorsorge ausreichend war, selbst wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, die sich der Durchführung eines Gesetzes, das sich mit Tatbeständen beschäftigt, die bis zu 22 Jahren zurückliegen, zwangsläufig entgegenstellen.

Unter diesen Umständen sehe ich keine Veranlassung, eine Neuauflage der Fragebögen zu verfügen, abgesehen davon, dass die Anmeldefristen nach dem KVSG . am 31. Dezember d.J. ablaufen, sodass mit der Einbringung weiterer Anträge kaum mehr in nennenswertem Umfang gerechnet werden kann.

Was nun die Fälle von Amtsmisbrauch bei der Finanzlandesdirektion Wien anlangt, muss in Betracht gezogen werden, dass es sich bei dem Aufgabenbereich um eine der Verwaltung im allgemeinen und der Finanzverwaltung im besonderen vollkommen fremde Aufgabe - nämlich um die Zuerkennung von Entschädigungen - handelt, welche an die damit befassten Bediensteten besondere Anforderungen stellt. Da es sich zudem um eine Massenarbeit für verhältnismässig kurze Zeit handelt, war schon allein die Aufbringung der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern eine bedeutende Schwierigkeit.

Es muss mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass die Untersuchungen gezeigt haben, dass die Ursache der Vergehen nicht in einer Vernachlässigung der Dienstaufsicht gesucht werden kann. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich selbst durch Überprüfung von Einzelfällen und Inspektionen ständig von der ordentlichen Führung der Geschäfte überzeugt. Als Beweis dieser Feststellung dient, dass die Leitung der Finanzlandesdirektion selbst den Malversationen auf die Spur gekommen und sofort mit aller Energie dagegen eingeschritten ist.

Dass es immer wieder ungetreue Angestellte gibt, die Mittel und Wege finden, durch die Maschen auch eines ausgeklügelten Sicherheitssystems zu schlüpfen, ist leider eine wiederholt erwiesene Tatsache; es ist eine ebenso bekannte Tatsache, dass in einem Massenbetrieb die Aussicht, einer Entdeckung zu entgehen, für einen Verbrecher günstiger ist, als in einem Kleinbetrieb. Dennoch bieten die auf Grund der Erfahrung getroffenen neuen Sicherheitsvorkehrungen Gewähr dafür, dass eine Wiederholung solcher Betrügereien mit den bisher angewandten Methoden ausgeschlossen werden kann und auch der Versuch, nach neuen, bisher unbekanntem Methoden zum Ziel zu gelangen, erheblich verringerte Erfolgchancen hat.

Solange die gerichtliche Untersuchung sowohl gegen die beschuldigten Bediensteten der Entschädigungsabteilung als auch gegen die Winkelschreiber nicht abgeschlossen ist, kann der dem Bund erwachsene Schaden nicht abschliessend festgestellt werden. Den in gerichtlicher Untersuchung stehenden

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. November 1960

Beamten bzw. Angestellten wird bisher zur Last gelegt, den Bund um rund 308.000 S geschädigt zu haben. Hievon wurden bisher rund 60.000 S durch Wiedergutmachungsleistungen abgedeckt.

Da im Jahre 1960 von der Entschädigungsabteilung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland rund 333 Millionen Schilling an Entschädigung ausbezahlt werden, wozu rund 8 Millionen Schilling Verwaltungskosten kommen, beträgt der durch Bedienstete angerichtete bzw. bisher festgestellte Schaden erheblich weniger als 1 Promille des laufenden Jahresaufwandes.

Hinsichtlich der durch betrügerische Machenschaften von Antragstellern und Winkelschreibern gestifteten Schäden stehen dem Bundesministerium für Finanzen noch keine Unterlagen zur Verfügung, da die Erhebungsarbeiten der Polizei, an denen die Finanzlandesdirektion mitwirkt, noch nicht so weit gediehen sind. Es steht jedoch fest, dass die Finanzlandesdirektion so frühzeitig Verdacht geschöpft hat, dass es gelungen ist, den grössten Teil der in Betracht kommenden Anträge rechtzeitig zu sistieren, sodass selbst dann, wenn in allen bearbeiteten Fällen, die bis zur Auszahlung gediehen sind, betrügerische Verfälschungen der Angaben über die erlittenen Verluste vorliegen sollten, der dem Bund erwachsene Schaden nur einen Bruchteil der Ziffern ausmachen wird, die in der Presse genannt wurden. Schon jetzt haben einzelne Personen die durch die Machenschaften der Winkelschreiber zu Unrecht bezogenen Entschädigungen ganz oder teilweise zurückgezahlt, und es ist anzunehmen, dass bei weiterer Verfolgung der Angelegenheit die Wiedergutmachungen seitens der zu Unrecht Begünstigten noch erheblich ansteigen werden. Ausserdem ist dafür Vorsorge getroffen, dass gegen jene Personen, die sich nicht von selbst zu einer Wiedergutmachung bereitfinden, die entsprechenden Schritte eingeleitet werden. Es ist daher kaum anzunehmen, dass ein allenfalls verbleibender, uncinbringlicher Rest einen Betrag ausmachen könnte, der gegenüber den Gesamtforderungen des KVSG. finanziell ins Gewicht fällt.

-.-.-.-.-